

PROTOKOLL

über die Beschlussfassung im Umlaufweg durch den Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig per 31. August 2020

182/2020-21
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
 Jamöck

(02732) 84622
 Durchwahl
 11

Datum
 01.09.2020

Betreff

Protokoll über die Beschlussfassung im Umlaufweg per 31.08.2020

Aussendung der Unterlagen per 21.08.2020

Ende der Abstimmungsfrist: 31.08.2020

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	☒	☐	☐
Vbgm. Erwin Nosko	ÖVP	☒	☐	☐
GGR Josef Dürauer	ÖVP	☒	☐	☐
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	☒	☐	☐
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	☒	☐	☐
GGR Markus Tacho	SPÖ	☒	☐	☐
GR Kurt Farasin	ÖVP	☒	☐	☐
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	☒	☐	☐
GR Elisabeth Köck	ÖVP	☒	☐	☐
GR Angelika Koller	GRÜNE	☒	☐	☐
GR Martin Menhart	ÖVP	☒	☐	☐
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	☒	☐	☐
GR Engelbert Reither	SPÖ	☒	☐	☐
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	☒	☐	☐
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	☒	☐	☐
GR Erich Scharf	SPÖ	☒	☐	☐
GR Franz Schatzl	SPÖ	☒	☐	☐
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	☒	☐	☐
GR Josef Schiefer	SPÖ	☒	☐	☐
GR Thomas Schmölz	ÖVP	☒	☐	☐
GR Thomas Wolf	ÖVP	☒	☐	☐

Schriftführer: Josef Jamöck

Mit E-Mail vom 21.08.2020 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gemäß § 51 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die im Gemeindevorstand der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am 18.08.2020 vorberatenden Beschlussanträge samt der erforderlichen Sachverhaltsunterlagen übermittelt. Als Frist für die Abstimmung wurde der 31.08.2020 gesetzt.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Kindergarten - Auftragsvergaben
2. Änderung Kanalabgabenordnung

1. Kindergarten - Auftragsvergaben

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 wurde für das Projekt Kindergartensanierung und –zubau das Gewerk „Zimmerer, Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker“ mit einer Auftragssumme von € 164.460,22 exkl. Ust an die Fa. Franz Schütz GmbH vergeben. Bei dieser geprüften Angebotssumme war jedoch die Lieferung und Montage der notwendigen Glaselemente für den Kindergarten nicht enthalten. Diese Leistung soll nun ebenfalls an die Fa. Schütz vergeben werden, um Schnittstellen zu weiteren Firmen zu vermeiden. Die geprüfte Summe für das Gewerk „Zimmerer, Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker“ inkl. Lieferung und Montage der Glaselemente beläuft sich auf € 188.825,02 exkl. Ust. (Punkt 10.1 des Prüfberichtes vom 21.04.2020)
Die um € 24.364,80 höheren Ausgaben sind im Projekt bereits berücksichtigt und gedeckt.

Gewerk	Firma	Preis (exkl. Ust.)	Vergabeempfehlung
Zimmerer, Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker	Fa. Franz Schütz GmbH	€ 188.825,02	Techn. Büro Seidl vom 21.04.2020

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vergabesumme für das Gewerk „Zimmerer, Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker“ um die Kosten für die Glaselemente von € 24.364,80 exkl. Ust von den bereits genehmigten € 164.460,22 exkl. Ust auf € 188.825,02 exkl. Ust zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Enthaltungen (GR Jakob Schabasser, GR Erich Scharf, GR Walter Scheibenpflug, GR Josef Schiefer)

2. Änderung Kanalabgabenordnung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		
						Seite 2 von 6

Sachverhalt: Im Verordnungstext über die Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 30.06.2020 Aktenzeichen 9-SAGD-006-(08-0291)-110017 wurden im § 2 die Baukostensumme für den Regenwasserkanal mit € 3.304.773,-- angegeben. Richtigerweise sind entsprechend der vorliegenden Bestätigung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die Baukosten des Regenwasserkanals jedoch € 3.034.773,--. Aufgrund dieses Fehlers ist die Verordnung mit einer Rechtswidrigkeit belastet und kann nicht von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen werden und ist daher aufzuheben. Eine berichtigte Verordnung mit der bestätigten Baukostensumme für den Regenwasserkanal wird daher zur Beschlussfassung vorbereitet. Die in der Verordnung vom 30.06.2020 festgelegten Gebührensätze bleiben unverändert.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Verordnung über die Kanalgebühren der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom 30.06.2020 Aktenzeichen 9-SAGD-006-(08-0291)-110017 aufzuheben und nachfolgende Kanalabgabenordnung zu genehmigen:

9-SAGD-006-(08-0291)-110020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Kanalabgabenordnung

Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

§ 1

In der Marktgemeinde Furth bei Göttweig werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,89 festgesetzt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 20.339.980,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 33.565 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,47 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.782.693,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.976 zugrundegelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,42. festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.034.773,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.668 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal*

b) Schmutzwasserkanal*

c) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)*

d) Regenwasserkanal*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:	€ 2,90
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 2,90
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 2,90

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der

Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch

Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt 01. Oktober 2020 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

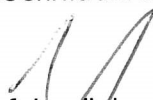
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Enthaltungen (GR Jakob Schabasser, GR Erich Scharf, GR Walter Scheibenpflug, GR Josef Schiefer)

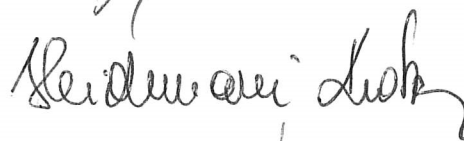
Der Vizebürgermeister


Ing. Erwin Nosko

Der Schriftführer


Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 6.10.2020









Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00
Di 09:00 - 12:00
16:00 - 19:00
Do 08:00 - 12:00
Fr 08:00 - 12:00

Bankverbindung

Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
BIC: RLNWATWWKRE
UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898